

RHEINLAND-PFÄLZISCHER TRIATHLONVERBAND e.V.

- Mitglied der DTU und des LSB -



Kampfrichterregelung Rheinland-Pfälzischer Triathlonverband e.V.

Der Einfachheit halber wird in dieser Regelung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert ist.

A. Grundlage

Vereine und Abteilungen von Vereinen, welche dem Rheinland-Pfälzischen Triathlonverband e.V. (RTV) angeschlossen sind, haben nach §§ 4.4.4 Abs. D der Satzung (§ 4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder), den RTV in seiner Arbeit zu unterstützen.

Der RTV verpflichtet sich seit der Sitzung vom 19. Juli 1997, für seine Mitglieder Kampfrichter auszubilden.

Ab 2010 müssen alle Vereine und Abteilungen von Vereinen, **ab einer Anzahl von fünf (05) Startpässen**, dem RTV mindestens einen (1) Kampfrichter melden.

Ab 2010 müssen alle Vereine und Abteilungen von Vereinen, **welche eine Veranstaltung durchführen**, dem RTV mindestens einen (1) Kampfrichter melden.

Jeder Kampfrichter der durch seinen Verein bzw. Abteilung des Vereins gemeldet wurde muss mindestens einen (1) Einsatz pro Saison erbringen.

Zusätzlich müssen pro Verein bzw. Abteilung erbracht werden:

Startpässe		Anzahl Einsätze
von	bis	
5	14	1
15	24	2
25	34	4
35	44	6
45	54	7
55	64	8
65	74	10
75	99	12
100	149	17
150	-	21

RHEINLAND-PFÄLZISCHER TRIATHLONVERBAND e.V.

- Mitglied der DTU und des LSB -



Basis für die Erfüllung der Kampfrichtereinsatzregelung ist die Kampfrichtermeldung von Vereinen und Abteilungen von Vereinen zu Beginn der Saison mittels des Kampfrichtereinsatzformulars.

Die Verteilung bzw. Zuteilung, über die zu erbringenden Kampfrichtereinsätze von Vereinen und Abteilungen von Vereinen, erfolgt durch den RTV-Kampfrichterobmann. Den Vereinen und Abteilungen von Vereinen ist es freigestellt wie Sie die zugeteilten Kampfrichtereinsätze, z.B. einem Kampfrichter oder mit zusätzlich ausgebildeten Kampfrichtern durchführen

Ersatzweise ist jährlich eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung des RTV für jeden nicht gestellten Kampfrichter bzw. für jeden nicht gemeldeten Kampfrichtereinsatz an den RTV zu entrichten.

B. Durchführung

1.) Der Kampfrichter steht seinen Mitgliedern und Athleten in den Vereinen und Abteilungen von Vereinen als Ansprechpartner in Fragen des Regelwerkes der Deutschen Triathlon Union (DTU) sowie den einzelnen Sonderbestimmungen des RTV zur Verfügung. Der Kampfrichter wird im Rahmen der Kampfrichterausbildung in die aktuellsten Ordnungen der DTU eingewiesen. Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist erforderlich.

Die Gültigkeit der erworbenen Lizenz sowie die Teilnahme an einer Weiterbildung sind in der Kampfrichterordnung der DTU geregelt.

Die Kampfrichterbekleidung der einzusetzenden Kampfrichter ist anteilig von Verein oder Abteilungen von Vereinen zu tragen. Die Rechnungserstellung erfolgt durch den Vizepräsidenten Finanzen.

2.) Die Aufgaben des Kampfrichters ergeben sich aus den Ordnungen der DTU (Sportordnung SpO mit Ihren Anhängen, Veranstalter und Ausrichterordnung VAO, Antidopingordnung AdO und Kampfrichterordnung KrO) oder den internationalen Regeln. Die Kampfrichter des RTV unterliegen den Ordnungen der DTU.

3.) Vereine und Abteilungen von Vereinen melden gem. Aufforderung, Fristgerecht an den RTV-Kampfrichterobmann Ihre(n) aktiven Kampfrichter für die neue Saison bzw. Interessierte Bewerber zur Ausbildung mit aktueller Adresse und Lichtbild. Der RTV-Kampfrichterobmann informiert die Geschäftsstelle des RTV über die Anzahl der Meldungen. Die erforderlichen Kampfrichtereinsätze ergeben sich aus der Anzahl der Startpässe des abgelaufenen Jahres (Stichtag 31.November).

4.) Der Kampfrichterobmann des RTV teilt am Anfang des Jahres die Termine für die Aus- und Weiterbildung den Vereinen und Abteilungen von Vereinen sowie den gemeldeten Kampfrichtern bzw. den Interessenten mit.

Kampfrichter die durch Ihre Vereine oder Abteilungen von Vereinen gemeldet worden sind und an einer Fort- bzw. Weiterbildung für Kampfrichter teilgenommen haben, erlangen automatisch eine Verlängerung Ihrer erworbenen Lizenz (Kampfrichterausweis) um zwei weitere Jahre.

RHEINLAND-PFÄLZISCHER TRIATHLONVERBAND e.V.

- Mitglied der DTU und des LSB -



5.) Vereine und Abteilungen von Vereinen, welche dem RTV neu angeschlossen sind, haben für die Umsetzung der Kampfrichterregelung des RTV bis zu 3 Jahre Zeit.

6.) Vereine und Abteilungen von Vereinen, die eine Veranstaltung nach den Richtlinien der DTU durchführen, bekommen nach § 6 der Veranstalter und Ausrichterordnung (VAO) am Tag der Veranstaltung ein offizielles Wettkampfgericht zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen sind Volksveranstaltungen, die unter § 6.2 der Veranstalterordnung (bis 200 Teilnehmer, Grundlage sind die Veranstalterabrechnungen des Vorjahres) fallen, es sei denn der Veranstalter wünscht dies ausdrücklich. **Insoweit wird vom RTV mindestens ein offizieller Kampfrichter gestellt.**

Einsatz und Aufgaben des Wettkampfgerichtes sowie des Schiedsgerichtes sind in § 6 / 7 der VAO geregelt.

7.) Die anfallenden Kosten für das eingesetzte Wettkampfgericht trägt im Vorfeld der RTV, der im Rahmen der Veranstalterabgaben an die DTU die Kosten gemäß der Gebührenordnung des RTV von den Vereinen und Abteilungen von Vereinen prozentual einfordert.

8.) Diese Regelung gilt ab 01.04.2010